

A decorative graphic consisting of numerous thin, overlapping grey lines that form a series of smooth, wavy curves across the top and left side of the page.

Leistungsbeschreibung Leistungen zum Infektionsschutz



Gemeinsam
IT gestalten.

Dokumenteninformation

Version 1.3

Inhalt

Dokumenteninformation	1
Änderungshistorie	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Inhalt des Onlinedienstes / der Leistung.....	6
1.1 Kurzbeschreibung und weitere Hinweise	6
1.2 „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika)	6
2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen	7
3 OZG-Referenzinformationen.....	8
4 Funktionsweise und -umfang des Onlinedienstes.....	9
4.1 Beschreibung.....	9
4.2 Nutzerreise der Infektionsschutzbelehrung.....	10
4.2.1 Aufruf der Leistung am Beispiel des niedersächsischen Serviceportals.....	10
4.2.2 Durchführung der Belehrung.....	12
4.2.3 Darstellung in mehreren Sprachen	16
4.2.4 Abschließende Erklärung und Zusammenfassung	17
4.2.5 Belehrung mit AusweisApp bestätigen.....	18
4.2.6 Belehrung bezahlen	19
4.2.7 Abschluss mit Bescheinigung zum Ausdrucken - Digitale Bescheinigung	20
4.2.8 Nachricht im Servicekonto	23
5 Technische Beschreibung des Onlinedienstes.....	24
5.1 Technische Plattformbeschreibung	24
5.2 Parametrisierung des Onlinedienstes.....	24
5.2.1 Testing & Barrierefreiheit Standards	26
5.2.2 UX & UI Standards	26
5.3 Datenaustauschstandard.....	26
5.4 Erforderliche Basisdienste	27
6 EfA-Mindestanforderungen Themenfeld Gesundheit	28
6.1 Technische Grundlage – GovOS -EfAST-	28
7 Benennung der IT-Dienstleister	29
8 Kontakt	30

Änderungshistorie

Version	Status	Verantwortlich	Änderung	Datum
1.0	Freigegeben	P3.1	Durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und auf Basis der durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung freigegebenen Onlinestrecke vom 14.06.2022 sowie des dazugehörigen Konzepts.	10.08.2022
1.1	Intern abgestimmt	P3.1	Redaktionelle Überarbeitung mit UK	Oktober 2022
1.2	Freigegeben	P3.1	Vornahme von Ergänzungen nach Abstimmung mit der FITKO	20.10.2022
1.3	Entwurf	P3.1	Anpassungen der Antragsstrecke im Rahmen der Service-Weiterentwicklung erfordern eine Überarbeitung der Leistungsbeschreibung.	28.03.2023
1.3	In QS	GB 3	Qualitätssicherung	20.04.2023
1.3	Freigegeben	GB 3	Freigabe nach abgeschlossener Qualitätssicherung	28.04.2023

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AG	Arbeitsgruppe
BITV	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
CI	Steht für Corporate Identity, die Gesamtheit der Merkmale die, die eine Organisation kennzeichnet und diese von anderen unterscheidet
CI/CD	Continous Integration sowie Continous Delivery und Deployment stehen für eine kontinuierliche Integration und sowie Lieferung und Bereitstellung von neuer Softwarekomponenten
Container	Gemeint ist ein Software-Container als Methode zur Bereitstellung von Software
DevSecOps	Steht für die Kombination der Abkürzungen von Development, Security und Operations und dafür, dass beim kontinuierlichen Bereitstellungsprozess von Software die Security-Aspekte von Anfang an mit berücksichtigt werden.
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DVDV	Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis
EfA	„Einer-für-Alle“
EfAST	eGovernment Federal Application Service Technologies oder auch „Einer für Alle“ Service Technologie
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
ePayBL	ePayment des Bundes und der Länder
FIM	Föderales Informationsmanagement
FIT-Connect	Eine technische Infrastruktur zur standardisierten Übermittlung von Antragsdaten mit ausgewählten Fachverfahren
FJD	Abkürzung für ausgeschriebene Firmierung: FJD Information Technologies AG dem Softwarehersteller z.B. der GovOS Plattform
GovOS	Eine Plattform, auf der Verwaltungsverfahren online gestellt, ausgefüllt, eingereicht und bearbeitet werden. NAVO ist die Implementierung der GovOS Plattform für Niedersachsen
HKS	Hersteller eines Kassensystems
HTML5/CSS/JS	Steht für Hypertext Markup Language, CSS für Cascading Style Sheets und JS für Java Script. Dies sind alle Technologien die im Standard über moderne Browser wie Chrome, Edge oder Firefox ausgeführt werden
ifsB	Infektionsschutzbescheinigung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
ITPLR bzw. IT-PLR	IT-Planungsrat
JSON	Steht für JavaScript Object Notation und bezeichnet ein normiertes Textformat, mit dem sich strukturierte Daten austauschen lassen
Leika	Leistungskatalog
NAVO	Niedersächsisches Antragsystem für Verwaltungsleistungen Online
OpenID	Steht für „offene Identifikation“ und ist ein dezentrales Authentifizierungssystem für webbasierte Dienste
OSCI	Steht für Online Services Computer Interface und ist eine Sammlung von Netzwerkprotokollen für die öffentliche Verwaltung
OZG	Onlinezugangsgesetz
pmPayment	E-Payment für Online-Bezahlvorgänge der öffentlichen Verwaltung

PVOG	Steht für Portalverbund Online-Gateway und verbindet die Verwaltungsportale der Länder und ermöglicht deren Informationsaustausch
QR-Code	QR = Quick Response, also „schnelle Antwort“. QR-Codes speichern Informationen und machen sie z.B. per Kamera eines Smartphone abrufbar
SaaS	Software as a Service
UI	Kurzform von User Interface steht für die Benutzeroberfläche
Usability	Gebrauchstauglichkeit
UX	Kurzform von User Experience bzw. Benutzerempfinden
Verwaltungs-PKI bzw. VPKI	Steht für Public Key Infrastruktur der Verwaltung zur behördenübergreifenden Absicherung der Kommunikation
WCAG	Steht für Web Content Accessibility Guidelines, also Richtlinien für barrierefreie Webinhalte und ist ein internationaler Standard der Europäischen Union für öffentliche Stellen
XDatenfelder	Ist definiert als ein Standardaustauschformat für die vom FIM-Baustein Datenfelder über das FIM-Portal bereitgestellten Inhalte.
XML	Steht für Extensible Markup Language (dt. Erweiterbare Auszeichnungssprache) und ist eine Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten im Format einer Textdatei, die sowohl von Menschen als auch von Maschinen lesbar ist
XÖV	steht für XML in der öffentlichen Verwaltung und ist ein Standard für den elektronischen Datenaustausch der öffentlichen Verwaltung auf der Basis von Nachrichten in XML-Syntax
XTA	steht für standardisierte, elektronische Übermittlung von Daten im E-Government
XZuFi	Steht für XÖV-Standard für Zuständigkeitsfinder

1 Inhalt des Onlinedienstes / der Leistung

1.1 Kurzbeschreibung und weitere Hinweise

Leistungen zum Infektionsschutz (OZG-ID 10608):

Ansteckende Krankheiten können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Wenn Bürgerinnen und Bürger bei Ihrer Arbeit mit Lebensmitteln in Kontakt kommen oder Gegenstände wie Geschirr reinigen, sind sie verpflichtet max. 3 Monate vor Tätigkeitsbeginn an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz teilzunehmen. In der Belehrung erfahren Bürgerinnen und Bürger, wie die Übertragung von Infektionskrankheiten minimiert werden kann, wie Symptome erkannt werden können und wann eine Tätigkeit auf Grund einer Infektionskrankheit nicht weiter ausgeübt werden darf. Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Erstbelehrung, die der Arbeitgeber vor einem Tätigkeitsantritt benötigt.

Weitere Hinweise

- Die Belehrung kann durch die Digitalisierung nun online von zu Hause, am Beschäftigungsort oder jedem anderen Ort durchgeführt werden.
- In kurzen Erklärvideos wird der hygienische Umgang mit Lebensmitteln erläutert. Im Anschluss sind dazu Fragen zu beantworten.
- Die Belehrung ist erfolgreich bestanden, wenn alle Fragen korrekt beantwortet wurden. Die Belehrungsbescheinigung wird dem Nutzenden nach Abschluss des Bezahlvorgangs im Servicekonto zur Verfügung gestellt. Für den Bezahlvorgang kann, durch die nutzenden Behörden, ein ePayment-Verfahren angebunden werden. Unter Umständen kann es bspw. auf Grund des Uploads von Kostenfreiheitsbescheinigungen zu einer manuellen Prüfung der Dokumente durch die Mitarbeitenden des zuständigen Gesundheitsamtes kommen. Die Belehrungsbescheinigung wird in diesem Fall erst nach Abschluss der Prüfung zur Verfügung gestellt.

1.2 „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika)

Im Onlinedienst enthaltene Leika-Leistungen:

Leika-Leistung	Leika-Typ	Leika-Schlüssel
Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz Bescheinigung	2/3	99003002022000

Derzeit nicht umsetzungsrelevante Leika-Leistungen:

Leika-Leistung	Leika-Typ	Leika-Schlüssel
Infektionsschutz Beratung	2/3	99003013018000
Infektionsschutz Beratung Ebola	2/3	99003013018002
Gesundheitszeugnis Ausstellung	2/3	99003009012000
Gesundheitszeugnis Ausstellung für Personen	2/3	99003009012001
Infektionsschutz Meldung	2/3	99003013014000

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die von der Landesredaktion Niedersachsen erstellten FIM-Landesstamminformationen für diese Leistung sind als Anlage 1 der Leistungsbeschreibung beigefügt

(02 Anlage 1 FIM Infektionsschutzgesetz Belehrung).

4 Funktionsweise und -umfang des Onlinedienstes

4.1 Beschreibung

Bestimmte ansteckende Krankheiten und Krankheitserreger können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Das Infektionsschutzgesetz sieht daher Regelungen vor, die das Risiko dieses Übertragungsweges minimieren sollen.

Wenn Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Lebensmittelzubereitung, des Lebensmittelverkaufs oder in der Gastronomie erstmalig tätig werden wollen, benötigen diese eine Bescheinigung.

Inhalt der Bescheinigung ist, dass Sie über die gesetzlichen Pflichten belehrt wurden, insbesondere darüber, bei Vorliegen welcher ansteckenden Erkrankung es Ihnen untersagt ist, im Lebensmittelbereich tätig zu sein. Außerdem müssen Sie für die Bescheinigung nach der Belehrung schriftlich erklären, dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei Ihnen bekannt sind. Unter Umständen kann ein zusätzliches ärztliches Zeugnis für die Bescheinigung erforderlich sein.

Der in den folgenden Abschnitten vorgestellte Ablauf stellt die aktuelle Implementierung (Stand 01.06.2022) in Niedersachsen dar. Über die Weiterentwicklung der Onlinestrecke und weitere Release-Inhalte wird entsprechend OZG-Leitfaden Kapitel 10.2.2.1 zukünftig in den Steuerungsgruppen, an denen die an der Nachnutzung interessierten Bundesländer teilnehmen, entschieden werden. Verwendete Logos und Farbschemata werden für die Nachnutzung ggf. bundeslandspezifisch angepasst. Der in den Screenshots vorkommende Begriff "Antrag" ist hierbei synonym mit der "Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz" zu verstehen.

4.2 Nutzerreise der Infektionsschutzbelehrung

Die Bürgerin / der Bürger möchte eine neue Tätigkeit aufnehmen, für die eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz notwendig ist.

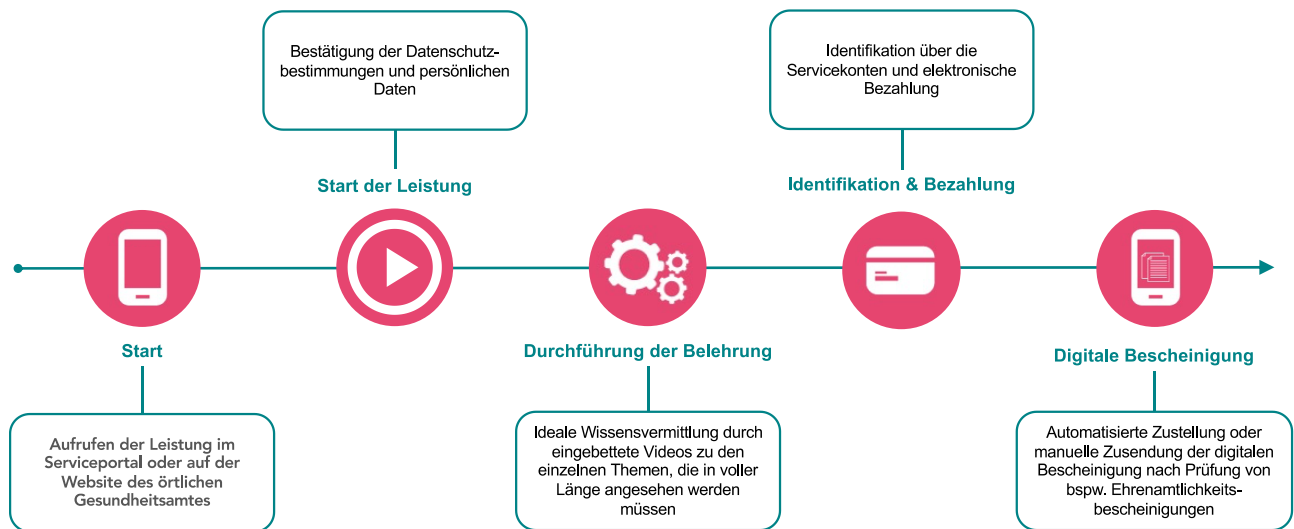


Abbildung 1: Nutzerreise der Infektionsschutzbelehrung

Die Nutzerreise startet beim Aufruf der Online-Strecke über das Serviceportal oder über die Webseite des zuständigen Gesundheitsamtes. Nach der notwendigen Erfassung der Daten kann die Belehrung durchgeführt werden. Hierbei werden der zu belehrenden Person Videos gezeigt zu deren Inhalt Wissensfragen beantwortet werden müssen. Nach erfolgreicher Beantwortung der Fragen findet die Identifikation und die Bezahlung statt. Schließlich erstellt das System die digitale Bescheinigung der Infektionsschutzbelehrung. Die einzelnen Schritte der Nutzerreise werden im Folgenden, anhand von Screenshots der Leistungsstrecke, näher erläutert.

4.2.1 Aufruf der Leistung am Beispiel des niedersächsischen Serviceportals

Die Leistung kann über ein Serviceportal des Portalverbundes aufgerufen werden. Die Online-Strecke kann über einen lokalen Zuständigkeitsfinder (bspw. Serviceportal Niedersachsen), der bei Anfragen an die öffentliche Verwaltung die sachliche und örtliche Zuständigkeit für eine Aufgabe, eine Verwaltungsleistung oder ein Anliegen korrekt bestimmen kann (siehe Grafik Leistungsfinder) oder über die jeweilige Webseite des Gesundheitsamtes gestartet werden. Dazu wird den Gesundheitsämtern im Rahmen der Antragskonfiguration ein lokaler Link zur Verfügung gestellt. Die folgende Abbildung stellt einen Aufruf über das Serviceportal Niedersachsen dar. Die Leistung kann über den Link „Direkt zur online Beantragung: Infektionsschutz-Belehrung“ aufgerufen werden. Die Startseite der Online-Strecke wird geladen.



Für Bürger - Leistungsfinder

📍 Damit wir Ihnen detaillierte und passgenaue Informationen liefern können, geben Sie bitte den Ort an, an dem Sie wohnen oder an dem Sie mit der Verwaltung in Kontakt treten möchten.

Ort: 📍

◀ Zurück zu Ihren Suchergebnissen

Belehrung nach Infektionsschutzgesetz Bescheinigung

📍 Bürgerinnen und Bürger, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, müssen über eine nicht älter als drei Monate alte Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom zuständigen Gesundheitsamt verfügen.

Ziel der Belehrung ist es, dass Sie mögliche Symptome von Infektionskrankheiten an Ihnen oder an Ihren KollegInnen frühzeitig erkennen, eine Weiterverbreitung und Kontamination der Lebensmittel verhindern und abschätzen können, wann Sie Ihre Tätigkeit bei bestimmten Krankheitssymptomen nicht mehr ausüben dürfen.

Zudem wird Ihnen erklärt, welche besonderen Hygienemaßnahmen Sie beim Kontakt mit Lebensmitteln einhalten müssen und welche Lebensmittelgruppen bei der Verarbeitung besonders anfällig für Kontamination sind.

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG erhalten Sie Ihre Bescheinigung über die Teilnahme beim Gesundheitsamt.

Die Bescheinigung gilt bundesweit und unbefristet.

Die Teilnahme ist in der Regel kostenpflichtig. Sofern Sie die Belehrung nach IfSG jedoch im Rahmen einer Umschulungsmaßnahme, eines freiwilligen sozialen, oder ökologischen Jahrs, eines Einsatzes im Bundesfreiwilligendienst oder eines Praktikums ableisten, können Sie von den Kosten befreit werden.

Verfahrensablauf

📍 Direkt zur online

Beantragung:

Infektionsschutz-Belehrung

📍 Landkreis Nienburg/Weser -
41 FB Gesundheitsdienste

Adresse

Triemerstraße 17
31582 Nienburg (Weser)

Telefon

05021 967-900

Fax

05021 967-933

E-Mail

Kontakt aufnehmen

Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag 8:00 Uhr
- 16:00 Uhr Freitag 8:00 Uhr -
12:00 Uhr



Abbildung 2: Service Portal Niedersachsen - Leistungsfinder

4.2.2 Durchführung der Belehrung

4.2.2.1 Startseite der Leistung

Die Startseite der Online-Strecke beinhaltet folgende Themen:

- Allgemeine Informationen zur Online-Strecke
- Voraussetzungen
- Datenschutzbedingungen
- Anmeldung/Registrierung mit interoperablen Servicekonto



Niedersachsen

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Allgemeine Informationen

Ansteckende Krankheiten können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Wenn Bürgerinnen und Bürger bei Ihrer Arbeit mit Lebensmitteln in Kontakt kommen oder Gegenstände wie Geschirr reinigen, sind sie verpflichtet max. 3 Monate vor Tätigkeitsbeginn an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz teilzunehmen. In der Belehrung erfahren Bürgerinnen und Bürger, wie die Übertragung von Infektionskrankheiten minimiert werden kann, wie Symptome erkannt werden können und wann eine Tätigkeit aufgrund einer Infektionskrankheit nicht weiter ausgeübt werden darf. Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Erstbelehrung, die der Arbeitgeber vor einem Tätigkeitsantritt benötigt. Beachten Sie, dass Sie die Bescheinigung über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz nur benötigen, wenn Sie in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung beschäftigt sind oder wenn sie mit Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in [§42 IfSG Absatz 2](#) genannten Lebensmittel beschäftigt sind und dabei mit diesen in Berührung kommen.

Voraussetzungen

- Sie beginnen innerhalb der nächsten 3 Monate eine Tätigkeit in der Sie mit Lebensmitteln in Kontakt kommen
- Es bestehen bei Ihnen keine Hinderungsgründe nach [§ 42 IfSG](#)

Wichtiger Hinweis

Die Infektionsschutzbelehrung können Sie mit dieser Anwendung digital durchführen. Im Anschluss an die Belehrung müssen Sie jedoch für die Abholung der Bescheinigung einen Termin mit Ihrem Gesundheitsamt vereinbaren. Bitte bringen Sie bei der Abholung ein Ausweisdokument mit.

Für die Durchführung der Infektionsschutzbelehrung wird mindestens folgende Browserversion benötigt:

- Chrome > 23
- Safari > 6
- Firefox > 21
- Edge > 79

Bei Fragen zur Belehrung können Sie unten auf der Website über den Button „Kontakt“, Kontakt zu Ihrem zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen.

Antrag starten

Datenschutzbestimmungen (DSGVO)

Um fortzufahren müssen Sie die Datenschutzbestimmungen akzeptieren

Ich habe die [Datenschutzbestimmungen \(DSGVO\)](#) und [Nutzungsbedingungen](#) zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Abbildung 3: Startseite Infektionsschutzbelehrung im niedersächsischen Design

4.2.2.2 Anmelden mit dem Servicekonto

Nach dem Start des Login Prozesses erscheint das Anmeldefenster. Es muss die entsprechende E-Mail-Adresse und ein vorher festgelegtes Passwort¹ eingegeben werden. Alternativ kann der User sich im Servicekonto registrieren. Der Onlinedienst kann an ein interoperables Nutzerkonto angebunden werden. Die Bund ID ist nativ am Onlinedienst angebunden. Nach der erfolgreichen Anmeldung startet der Onlinedienst.

21.20.18.21351

Niedersachsen

START

Anmelden

Bitte melden Sie sich an. [Oder registrieren Sie sich kostenlos.](#)

Ihre Anmeldemöglichkeiten

Mit E-Mail-Adresse und Passwort -

E-Mail-Adresse
Drebenbusch@it.niedersachsen.de

Passwort
.....

[Passwort vergessen?](#)

> Anmelden

Mit Online-Ausweisfunktion +

Anmeldung abbrechen?

Wenn keine für Sie passende Anmeldemethode vorhanden ist oder Sie den Anmeldevorgang abbrechen möchten, klicken Sie "Anmeldung abbrechen", um die Anmeldung zu beenden. Sie werden dann zurück zu der Website geleitet, auf der Sie die Anmeldung ursprünglich gestartet haben.

> Anmeldung abbrechen

[Kontakt](#) [Hilfe](#) [Barrierefreiheit](#) [Datenschutz](#) [Impressum](#)

Weitere Online Angebote

[Portal Niedersachsen](#) [Serviceportal Niedersachsen](#)

Abbildung 4: Anmeldefenster Servicekonto Niedersachsen

¹ Die E-Mail-Adresse und das Passwort werden im Registrierungsprozess von den nutzenden Behörden selber gesetzt. Das Passwort muss hier den vorgegebenen Komplexitätsregeln für Passwörter der Servicekontoanmeldung entsprechen.

4.2.2.3 Angaben von der zu belehrenden Person und der gesetzlichen Vertretung

Am Anfang müssen die Daten der zu belehrenden Person und bei Bedarf von der gesetzlichen Vertretung hinterlegt werden. Wird ein Servicekonto genutzt, werden die Stammdaten der zu belehrenden Person vorgeladen.

Niedersachsen HANS-GÜNTHER VON DREBENBUSCH-DALGOßEN DE FR AR TR RU IT EN Antrag speichern Antrag beenden

Übersicht

- 1 Daten erfassen
 - 1.1 Angaben der zu belehrenden Person**
 - 1.2 Angaben zur gesetzlichen Vertretung
 - 1.3 Belehrung: Einführung und Lebensmittelarten
 - 1.4 Belehrung: Symptome erkennen
 - 1.5 Belehrung: Meldepflicht
 - 1.6 Belehrung: Hygiene
 - 1.7 Belehrung: Abschließende Informationen
 - 1.8 Erklärung
- 2 Zusammenfassung
 - 3 Bezahlen und absenden
 - 4 Bestätigung

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Demoverision) Schritt 1 von 8

← Zurück **1.1 Angaben der zu belehrenden Person**

Anrede
Herr

Vornamen
HANS-GÜNTHER

Familienname
VON DREBENBUSCH-DALGOßEN

Geburtsdatum
25.01.1946

Straße
WEG NR.

Hausnummer
12

Hausnummerzusatz (optional)
8E

Postleitzahl
22043

Ort
HAMBURG

Land (optional)
Deutschland

Zusatzangaben zur Anschrift (optional)

Telefonnummer
+49 511 120123

Abbildung 5: Angaben der zu belehrenden Person in der niedersächsischen Implementierung

4.2.2.4 Interaktive Anwendung durch Video- und Quiz-Elemente

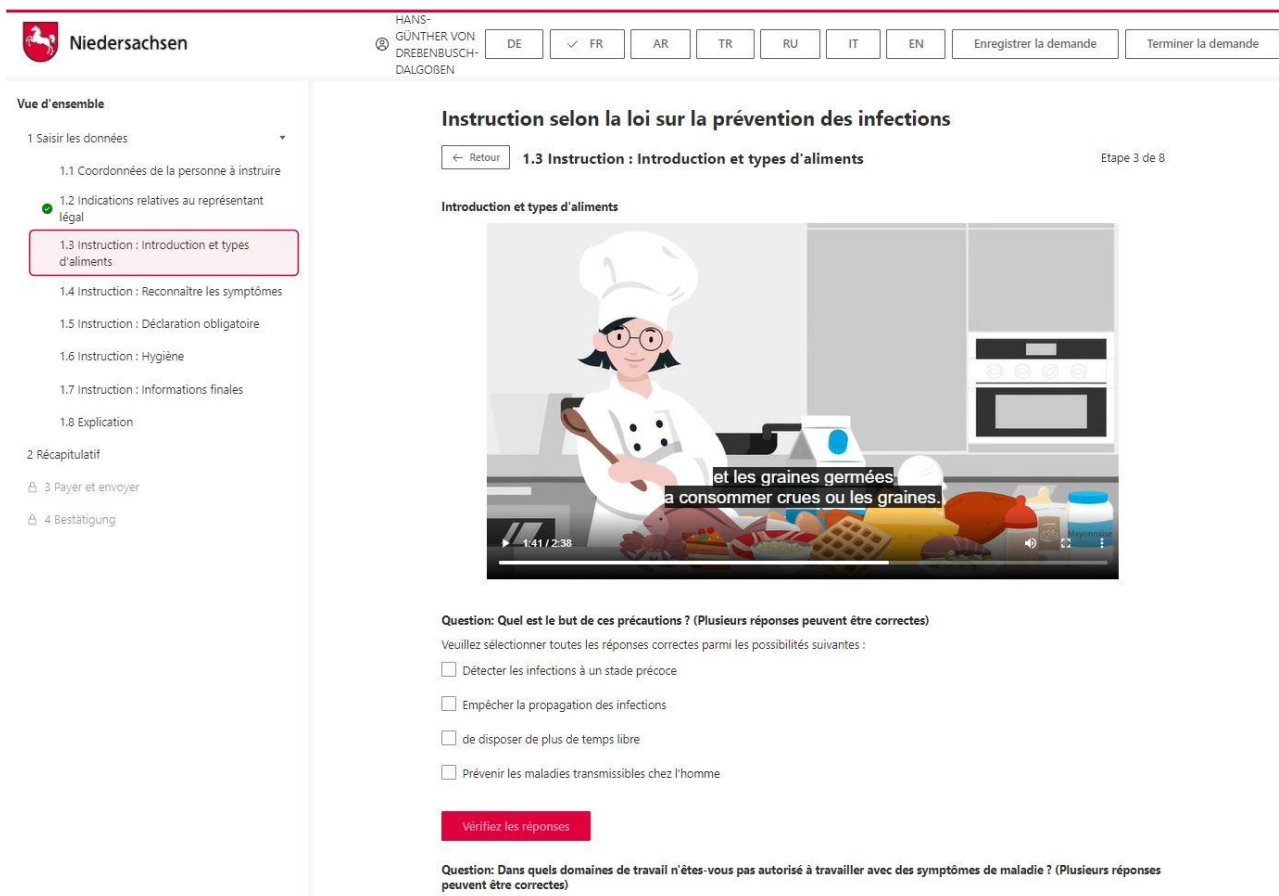
Die Infektionsschutzbelehrung wird mit mehreren Erklärvideos durchgeführt. Die Prüfung des angeeigneten Wissens erfolgt durch einen Test. Die Person kann die Belehrung so häufig wiederholen, bis alle Fragen korrekt beantwortet wurden. Nach Beantwortung der Fragen gibt es zudem weitere Erklärungen zu den Antwortmöglichkeiten. Die erfolgreiche Beantwortung der Fragen führt zur erfolgreichen Durchführung der Belehrung.

The screenshot displays the user interface of the 'Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Demoversion)'. At the top, there is a header for 'Niedersachsen' with the state logo and contact information for Hans-Günther von Drebenbusch-Dalgeßen. Language selection buttons for DE, FR, AR, TR, RU, IT, and EN are present, along with 'Antrag speichern' and 'Antrag beenden' buttons. The main content area is titled 'Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Demoversion)' and shows 'Schritt 3 von 8'. A navigation menu on the left lists steps from '1 Daten erfassen' to '4 Bestätigung', with '1.3 Belehrung: Einführung und Lebensmittelarten' highlighted. The central video player shows a chef in a kitchen with various food items. Below the video, a quiz question asks: 'Frage: Welchem Zweck dienen die Vorsichtsmaßnahmen? (Es können mehrere Antwortmöglichkeiten richtig sein)'. The question text is: 'Bitte wählen Sie aus den folgenden Antwortmöglichkeiten alle richtigen Antworten aus:'. The options are: 'Infektionen frühzeitig erkennen', 'Weiterverbreitung von Infektionen verhindern', 'häufiger frei zu haben', and 'Übertragbare Krankheiten beim Menschen vorbeugen'. A red button labeled 'Antworten überprüfen' is located below the options. A second question is partially visible: 'Frage: In welchen Arbeitsbereichen dürfen Sie mit Krankheitssymptomen nicht arbeiten? (Es können mehrere Antwortmöglichkeiten richtig sein)'. The question text for the second question is: 'Bitte wählen Sie aus den folgenden Antwortmöglichkeiten alle richtigen Antworten aus:'.

Abbildung 6: Erklärvideo und Quiz in der niedersächsischen Implementierung

4.2.3 Darstellung in mehreren Sprachen

Die komplette Infektionsschutzbelehrung inkl. Erklärvideos kann in verschiedenen Sprachen durchgeführt werden.



The screenshot displays a web application for the state of Niedersachsen, Germany. The header includes the state logo and name, and a language selection menu with options for DE, FR (selected), AR, TR, RU, IT, and EN. The main content area is titled "Instruction selon la loi sur la prévention des infections" and shows step 1.3: "1.3 Instruction : Introduction et types d'aliments". A video player shows a chef in a kitchen with a subtitle: "et les graines germées, à consommer crues ou les graines." Below the video is a quiz question: "Question: Quel est le but de ces précautions ? (Plusieurs réponses peuvent être correctes)". The quiz options are: "Détection des infections à un stade précoce", "Empêcher la propagation des infections", "de disposer de plus de temps libre", and "Prévenir les maladies transmissibles chez l'homme". A "Vérifiez les réponses" button is located below the options. A second question is partially visible at the bottom: "Question: Dans quels domaines de travail n'êtes-vous pas autorisé à travailler avec des symptômes de maladie ? (Plusieurs réponses peuvent être correctes)".

Abbildung 7: Erklärvideo und Quiz in Französisch in der niedersächsischen Implementierung

Folgende Sprachen sind derzeit verfügbar:

- Deutsch
- Französisch
- Arabisch
- Türkisch
- Rumänisch
- Italienisch
- Englisch

Die Übersetzung in weitere Sprachen ist ggf. möglich und wird in der Steuerungsgruppe der nachnutzenden Bundesländer entschieden. .

4.2.4 Abschließende Erklärung und Zusammenfassung

Zum Schluss der Belehrung muss die zu belehrende Person noch eine abschließende Erklärung zur Rechtmäßigkeit abgeben, im Wortlaut:

„Ich, beziehungsweise die in 1.2 benannte gesetzliche Vertretung, erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz online aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind und ich die Beantwortung der Fragen selbständig und ohne Hilfe durchgeführt habe. Es bestehen bei mir keine Hinderungsgründe nach § 42 IfSG.“

Niedersachsen HANS-GÜNTHER VON DREBENBUSCH-DALGOBEN DE FR AR TR RU IT EN Antrag speichern Antrag beenden

Übersicht

- 1 Daten erfassen
 - 1.1 Angaben der zu belehrenden Person
 - 1.2 Angaben zur gesetzlichen Vertretung
 - 1.3 Belehrung: Einführung und Lebensmittelarten
 - 1.4 Belehrung: Symptome erkennen
 - 1.5 Belehrung: Meldepflicht
 - 1.6 Belehrung: Hygiene
 - 1.7 Belehrung: Abschließende Informationen
 - 1.8 Erklärung
- 2 Zusammenfassung**
- 3 Bezahlen und absenden
- 4 Bestätigung

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Demoverision)

← Zurück **2 Zusammenfassung**

Antrag vollständig ausgefüllt
Alle Felder des Antrags sind vollständig ausgefüllt. Sie können den Antrag jetzt absenden.

- 1.1 Angaben der zu belehrenden Person
- 1.2 Angaben zur gesetzlichen Vertretung
- 1.3 Belehrung: Einführung und Lebensmittelarten
- 1.4 Belehrung: Symptome erkennen
- 1.5 Belehrung: Meldepflicht
- 1.6 Belehrung: Hygiene
- 1.7 Belehrung: Abschließende Informationen

Abbildung 9: Abschließende Erklärung und Zusammenfassung

Eine Zusammenfassung bzw. systemseitige Vollständigkeitsprüfung schließt die Belehrung ab.

Niedersachsen HANS-GÜNTHER VON DREBENBUSCH-DALGOBEN DE FR AR TR RU IT EN Antrag speichern Antrag beenden

Übersicht

- 1 Daten erfassen
 - 1.1 Angaben der zu belehrenden Person
 - 1.2 Angaben zur gesetzlichen Vertretung
 - 1.3 Belehrung: Einführung und Lebensmittelarten
 - 1.4 Belehrung: Symptome erkennen
 - 1.5 Belehrung: Meldepflicht
 - 1.6 Belehrung: Hygiene
 - 1.7 Belehrung: Abschließende Informationen
 - 1.8 Erklärung
- 2 Zusammenfassung**
- 3 Bezahlen und absenden
- 4 Bestätigung

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Demoverision)

← Zurück **2 Zusammenfassung**

Antrag vollständig ausgefüllt
Alle Felder des Antrags sind vollständig ausgefüllt. Sie können den Antrag jetzt absenden.

- 1.1 Angaben der zu belehrenden Person
- 1.2 Angaben zur gesetzlichen Vertretung
- 1.3 Belehrung: Einführung und Lebensmittelarten
- 1.4 Belehrung: Symptome erkennen
- 1.5 Belehrung: Meldepflicht

Abbildung 9: Zusammenfassung der Belehrung in der niedersächsischen Implementierung

4.2.5 Belehrung mit AusweisApp bestätigen

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Belehrung erfolgt die Identifikation der zu belehrenden Person.

Die Identitätsprüfung kann über die Servicekonten per AusweisApp oder ggf. Personalausweis vor Ort durchgeführt werden.

Niedersachsen HANS-GÜNTHER VON DREBENBUSCH-DALGOBEN

DE FR AR TR RU IT EN Antrag speichern Ant

Übersicht

1 Daten erfassen

- 1.1 Angaben der zu belehrenden Person
- 1.2 Angaben zur gesetzlichen Vertretung
- 1.3 Belehrung: Einführung und Lebensmittelarten
- 1.4 Belehrung: Symptome erkennen
- 1.5 Belehrung: Meldepflicht
- 1.6 Belehrung: Hygiene
- 1.7 Belehrung: Abschließende Informationen
- 1.8 Erklärung

2 Zusammenfassung

3 Authentifizierung

3 Authentifizierung

Mit dem Personalausweis ausweisen

Sofern Sie über einen Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion sowie einen passenden Kartenleser verfügen und die AusweisApp2 installiert haben, können Sie sich jetzt ausweisen, um den Antrag abzusenden. Starten Sie bitte die AusweisApp, bevor Sie auf "Identifikation durchführen" klicken!

Hinweis:

Bei der Nutzung Ihres Android oder iOS Gerätes und der AusweisApp2 als Lesegerät für den elektronischen Ausweis, kann es wegen technischer Einschränkungen in der Unterstützung von Hardware und Software dazu kommen, dass eine Identifikation mit dem elektronischen Ausweis nicht funktioniert. Als Alternative bietet sich die Nutzung eines dedizierten Kartenlesegerätes an.

Weiter bearbeiten Authentifizieren

Abbildung 10: Authentifizierung per AusweisApp

4.2.6 Belehrung bezahlen

Nach der Authentifizierung der zu belehrenden Person erfolgt die Bezahlung der Belehrung.

Die Bezahlung ist optional auch vor Ort im zuständigen Gesundheitsamt möglich.

Bei NAVO ist der Bezahl dienst von der eigentlichen EfA-Leistung getrennt und durch die nachnutzende Behörde gesondert anzubinden. Derzeit sind anschlussfähig:

- ePayBL
- pmPayment

Weitere Dienste, gemäß Festlegung Bezahl schnittstelle der AG Bezahlverfahren ITPLR, können kurzfristig angeschlossen werden.

The screenshot shows the NAVO online portal interface for paying a warning fee. The header includes the Niedersachsen logo and the user's name: HANS-GÜNTHER VON DREBENBUSCH-DALGOBEN. There are language selection buttons for DE, FR, AR, TR, RU, IT, EN, and an 'Antrag speichern' button. The main content area is titled 'Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Demoversion)' and shows the current step: '3 Bezahlen und absenden'. A table lists the fee: 'Infektionsschutzbelehrung' with 'Anzahl: 1' and a price of '26,00 €'. Below this, it states 'zu zahlende Betrag: 26,00 €'. There are two buttons: 'Weiter bearbeiten' and 'Jetzt bezahlen'. A 'Hinweis' section at the bottom explains that the user will be redirected to an external website for payment and that the application will be sent after successful payment.

Item	Quantity	Price
Infektionsschutzbelehrung	1	26,00 €


Abbildung 11: Belehrung bezahlen

4.2.7 Abschluss mit Bescheinigung zum Ausdrucken - Digitale Bescheinigung

Antrag erfolgreich abgesendet

Vielen Dank für das Ausfüllen des Antrags. Bitte geben Sie bei eventuellen Rückfragen immer Ihr Aktenzeichen NAVO-DEMO-11858 an.

Herzlichen Glückwunsch, Sie haben die Belehrung erfolgreich durchgeführt.

 **Bescheinigung**
Bitte drucken Sie Ihre Bescheinigung aus **Bescheinigung drucken**

📄 Allgemeine Informationen
Aktenzeichen: NAVO-DEMO-11858
Eingereicht am: 3. Jan. 2022, 14:06:59
Antragsteller: HANS-GÜNTHER VON DREBENBUSCH-DALGOBEN

✉️ Zuständige Stelle
Demo IT.Niedersachsen
E-Mail: noreply@navo.niedersachsen.de

📄 Bezahlung
Gesamtbetrag: 26,00 €
Bezahlstatus: bezahlt
Verwendungszweck: IfSG
Transaktionsnummer: DUMMY1641215211616

Antrag Drucken

Abbildung 12: Bestätigung über erfolgreichen Abschluss der Infektionsschutzbelehrung

Nach Absenden des Vorgangs wird die digitale Bescheinigung automatisiert oder manuell zugesandt. Eine manuelle Prüfung des Vorgangs durch eine oder einen Mitarbeitenden des zuständigen Gesundheitsamtes ist notwendig, falls bspw. die Kostenfreiheitsbescheinigung geprüft werden muss. Die Gültigkeit der ausgestellten Bescheinigung kann auf der Grundlage eines eingefügten QR-Codes mithilfe einer ebenfalls im Projekt entwickelten Prüfer-App jederzeit überprüft werden, z.B. bei der Prüfung eines Betriebes durch das zuständige Gesundheitsamt.

Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz

Name, Vorname	Geburtsdatum
Mustermann, Max	25.01.1946
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort
WEG NR. 12 8E	22043 HAMBURG

Hiermit wird bescheinigt, dass die / der oben genannte heute online über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 belehrt worden ist.

03.01.2022

Ort, Datum

Abbildung 13: Muster Printbescheinigung

Bitte beachten:

Die erstmalige Tätigkeit im Lebensmittelbereich darf erst dann aufgenommen werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Belehrung erfolgt ist. Diese Bescheinigung ist bei dem Arbeitgeber zu hinterlegen.

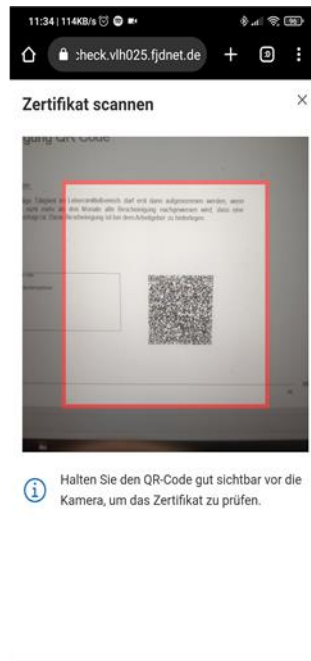
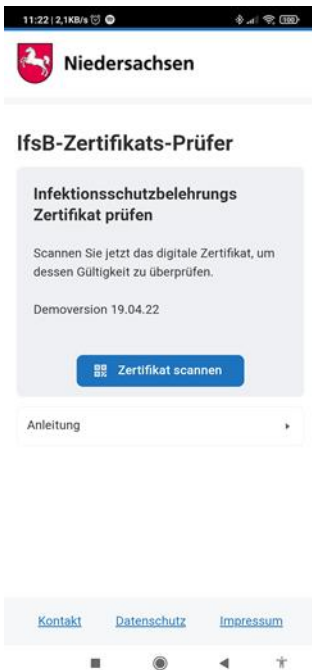
Im Auftrag

Bescheinigende Stelle
Demo IT.Niedersachsen



Abbildung 14: Muster Printbescheinigung mit QR Code

Die Überprüfung der Gültigkeit der digitalen Bescheinigung kann mit dem IFSB-Zertifikatsprüfer vorgenommen werden. Hierzu rufen Sie den IFSB-Zertifikatsprüfer auf und scannen das Zertifikat ein.



Danach erhalten Sie das Ergebnis der Prüfung.



4.2.8 Nachricht im Servicekonto

Parallel wird beim Abschluss des Prozesses und der Nutzung des Servicekontos eine Nachricht in das Postfach des bei der Anmeldung genutzten Servicekontos der antragsstellenden Person gesendet.



Abbildung 15: Nachricht im Servicekonto

Die Nachricht im Servicekonto beinhaltet alle erstellten Dokumente zum erneuten Download.

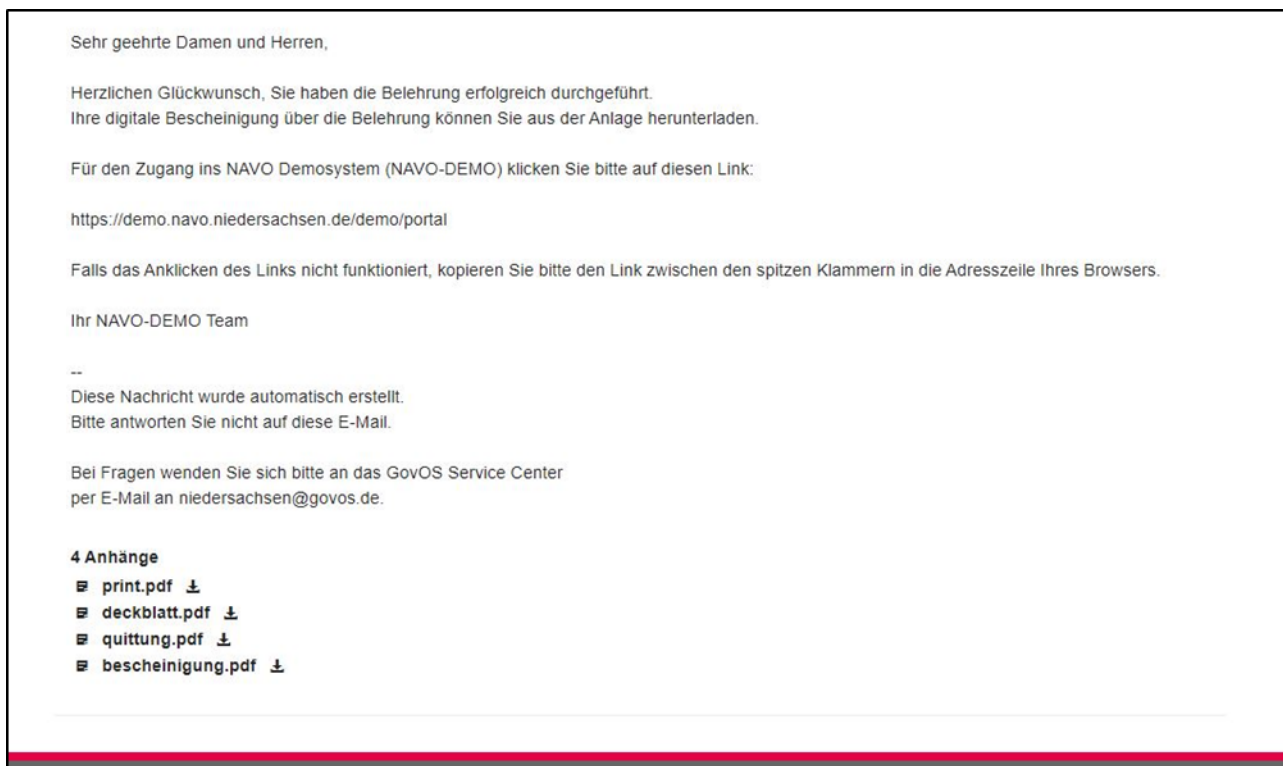


Abbildung 16: Auszug aus der Nachricht im Servicekonto

5 Technische Beschreibung des Onlinedienstes

5.1 Technische Plattformbeschreibung

Der Onlinedienst wurde auf der GovOS -EFAST- Plattform umgesetzt. Diese entspricht der technischen Weiterentwicklung der GovOS Plattform, welche in Niedersachsen unter dem Begriff NAVO eingesetzt wird. EFAST steht hierbei für eGovernment Federal Application Service Technologies oder auch „Einer für Alle“ Service Technologie. EFAST ist die konsequente Weiterentwicklung des Ansatzes „Flexibilität durch Standards“ unter Nutzung moderner IT-Technologien wie Container und einem sogenannten CI/CD Entwicklungszyklus. Die Funktionen der Plattform werden in sehr kurzen Zyklen erweitert, verbessert und üblicherweise im laufenden Betrieb aktualisiert. Der „State-of-the-Art“ DevSecOps Ansatz ermöglicht eine sichere und unterbrechungsfreie Nutzung und Betrieb der Services.

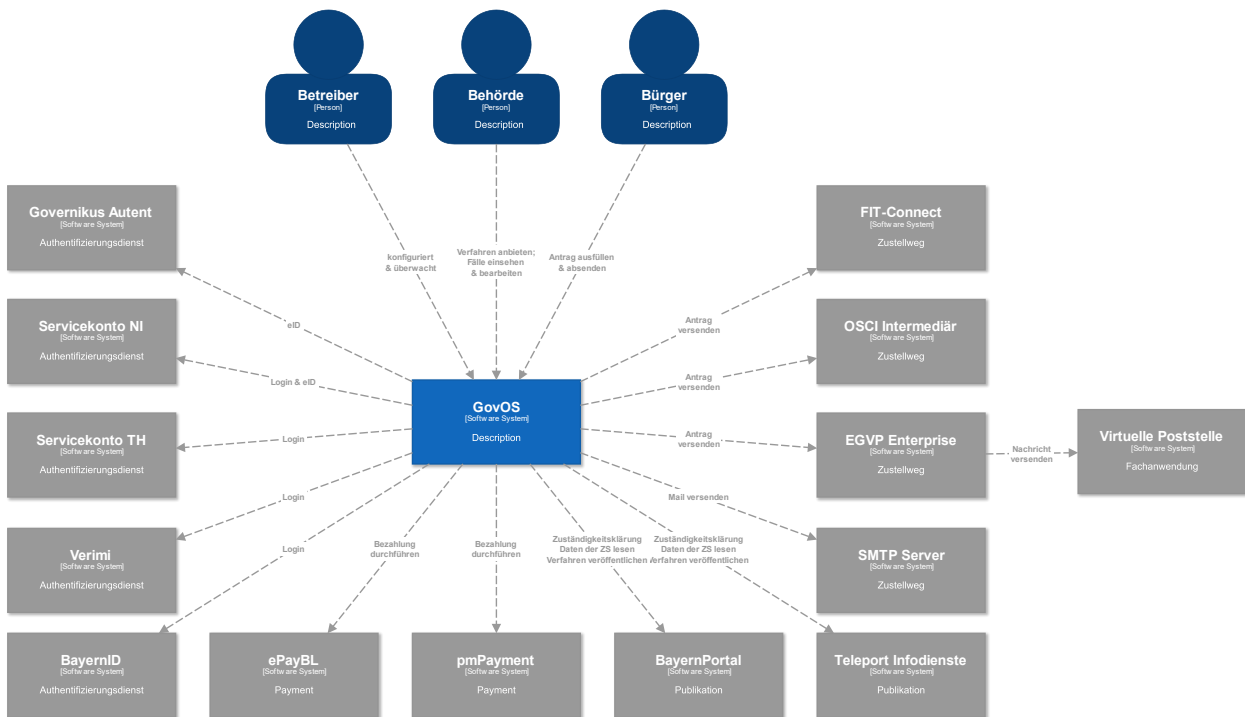


Abbildung 178: Technische Plattformbeschreibung

5.2 Parametrisierung des Onlinedienstes

Die GovOS -EFAST- Plattform nutzt Standard-Schnittstellen und Datenformate sowie Webkomponenten, welche eine schnelle und einfache Umsetzung von beliebigen Onlinestrecken basierend auf FIM ermöglicht. Ja nach Wunsch des Mandanten (Behörde) können verschiedene Services sowie Schnittstellen unabhängig von anderen Mandanten genutzt und konfiguriert werden. Abhängig von der Verantwortung einer Organisation bzw. Organisationseinheit stehen die Funktionen entsprechenden verantwortlichen Personen zur Nutzung zur Verfügung.

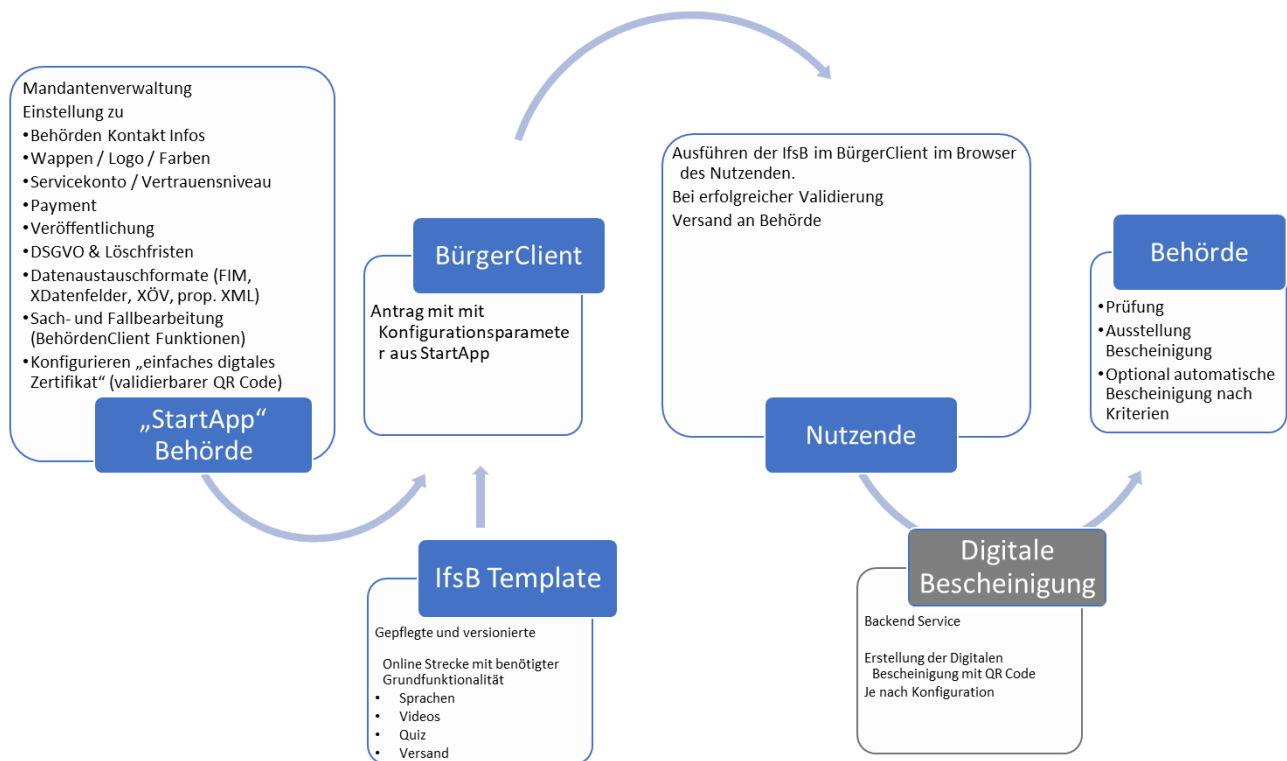


Abbildung 189: Prozessbeschreibung

Über die Parametrisierung werden alle EfA-Anforderungen ohne Entwicklungsaufwand erfüllt. Details können aus dem Benutzerhandbuch des GovOS entnommen werden, welches auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Anforderungen, die über die EfA-Anforderungen hinausgehen, können auf Anfrage kurzfristig entwickelt und implementiert werden.

5.2.1 Testing & Barrierefreiheit Standards

Zur Qualitätssicherung wurden automatisierte Testsysteme aufgebaut. Diese Testsysteme werden kontinuierlich den Anforderungen angepasst.

Diese Tests umfassen

- Code Qualität
- Sicherheit
- Barrierefreiheitstests nach WCAG & BITV
- UI Tests
- Funktionstests

Auch automatisierte Tests ermöglichen keine 100% fehlerfreie Software. Über Feedbackkanäle werden die Tests kontinuierlich optimiert und weiterentwickelt.

5.2.2 UX & UI Standards

User Experience und User Interface Anforderungen umfassen nicht nur die Gestaltung der Oberfläche, sondern erfordern konstante Weiterentwicklung sowohl technologisch als auch die Adaption neuer Usability Standards. Der Bürger-Client ist ein modernes Antragsmanagementsystem, welches vollständig im Browser des Nutzers läuft. Dem Bürger-Client werden FIM Datenfelder, Regelwerk sowie Medien und Layoutinformationen übergeben. Die Ausführung erfolgt mit der standardisierten, barrierefreien Web Komponenten Library der FJD. Im Rahmen der Umsetzung einzelner OZG-Leistungen entstehen verfahrensübergreifende, weitere und neue Anforderungen am Bürger-Client.

Entwickelt wird nach DIN EN ISO 9241-11 (Gebrauchstauglichkeit / Usability), darunter fällt u.a. die DIN EN ISO 9241-110 (Grundsätze der Dialoggestaltung) und die DIN EN ISO 9241-210 (Prozessgestaltung gebrauchstauglicher Systeme) - menschenzentrierte Produktentwicklung.

5.3 Datenaustauschstandard

Die Bereitstellung im FIM-XDatenfelderformat ist dank der durchgängigen Modellierung auf FIM-Basis der Standard. Zusätzlich können, wo vorhanden, XÖV Nachrichten übermittelt werden. Auch das Mapping der Antragsdaten auf proprietäre XML-Strukturen (Fachverfahrenspezifisch) ist im Rahmen der verfügbaren Daten möglich.

Im Detail kann GovOS -EFAST- u.a. derzeit:

- die Daten automatisiert (ohne Vorlage) in ein Druckformular umwandeln und als PDF bereitstellen (Autoprinter).

- die Daten in ein gesetztes Formular übertragen und als PDF bereitstellen.
- die Daten im FIM-Datenmodell als XML oder JSON als XFall-Container bereitstellen, sowie zusätzlich bzw. optional:
 - entsprechende XÖV Nachricht im XML Format oder
 - proprietärem XML (Fachverfahren)
- die Daten an folgende Schnittstellen übertragen:
 - OSCI,
 - XTA,
 - FIT-Connect (bevorzugter Weg),
 - Behörden-Client

Um die Bereitstellung in vorhandenen X-Standards wie z.B. XPersonenstand zu ermöglichen, kann NAVO vor dem Absenden noch Konvertierungen in XÖV durchführen.

Durch die Unterstützung von NAVO für unterschiedlichste Zustellwege, unter anderem FIT-Connect, XTA und der GovOS Behörden-Client Service, welcher als einfache Fachanwendung betrachtet werden kann, sowie durch die Möglichkeit, Antragsdaten in unterschiedlichsten standardisierten (FIM/XÖVNachricht) aber auch proprietären anpassbaren XML-Strukturen zu übertragen, sollte jedes Fachverfahren, welches XML oder JSON basierte Daten bzw. die FIM/XÖV Standards berücksichtigt, Daten empfangen können.

5.4 Erforderliche Basisdienste

Die Leistung wird als SaaS (Software as a Service) zentral durch Niedersachsen für nachnutzende Bundesländer implementiert und betrieben. Für den Betrieb der Leistung in der zuständigen Behörde sind keine Basisdienste, sondern lediglich eine Internetverbindung und ein Web-Browser erforderlich. Für den Empfang von Daten aus FIT-Connect in ein Fachverfahren wird die Schnittstelle "Submission API" gemäß der FIT-Connect Dokumentation benötigt.

6 EfA-Mindestanforderungen Themenfeld Gesundheit

6.1 Technische Grundlage – GovOS -EfAST-

Bei der EfA Umsetzung des Themenfeldes Gesundheit handelt es sich um die Umsetzung durch die Benutzung einer eGovernment Standardsoftware namens GovOS, welche zur „Einer für Alle Service Technologie“ Architektur erweitert wurde.

Im Kern steht eine Architektur welche als SaaS Lösung zur Verfügung gestellt wird. Die Architektur ist flexibel und individuell an die unterschiedlichen Bedürfnisse der nachnutzenden Bundesländer und öffentlichen Stellen anpassbar. Sie wird agil und konstant weiterentwickelt und beruht auf einer State-of-the-Art Container Architektur, welche in Form von Services verschiedene Basis- und Erweiterungsfunktionen beliebigen Verwaltungsleistungen als Onlinedienst unter dem Begriff „Bürger-Client“ zur Verfügung stellt. Der Bürger-Client selbst ist Teil dieser EfAST Architektur und ist eine Softwarekomponente, welche im Browser des Nutzers, weitgehend unabhängig vom betreibenden SaaS Rechenzentrum, während der Antragsbearbeitung durch den Antragstellenden ausgeführt wird.

Hierdurch wird eine umfassende Flexibilisierung ermöglicht, welche durch Konfiguration und Parametrisierung von EfAST Diensten wie z.B. der Konfiguration des gewünschten Servicekontos, Paymentsystems oder Signaturservices entsteht. Grundsätzlich steht jeder nutzenden öffentlichen Stelle (Behörde) damit ein System zur Verfügung, welches von der Bereitstellung rechtssicherer und FIM basierter im Goldstandard gefertigter und gepflegter Onlinedienste bis hin zur Anpassung dieser mit Hilfe von Parametern oder der Nachnutzung über eigene FIM Landesredaktions-Schemata fachlich korrekte und einfach heterogen nachzunutzende Software (Fachverfahren) ermöglicht.

Flexibilität durch Standards als Designprinzip gepaart mit „State-of-the-Art“, modernen Web und IT-Technologien sowie einem Continuous-Integration Continuous-Delivery und Deployment (CI/CD) Prozess sorgen für eine sichere Umgebung, welche auch mit künftigen Anforderungen jederzeit schritthalten wird.

7 Benennung der IT-Dienstleister

Der Betrieb inkl. Support des Onlinedienstes wird über IT.Niedersachsen (Landesbetrieb des Landes Niedersachsen) sichergestellt.

Die Entwicklung des Onlinedienstes erfolgt durch die FJD Information Technologies AG. Die FJD Information Technologies AG ist ein Public Services Anbieter in Deutschland.

8 Kontakt

Themenfeld Gesundheit
IT.Niedersachsen - Programm Digitale Verwaltung Niedersachsen
Göttinger Chaussee 259
D-30459 Hannover

Telefon: +49 511 120-0
Telefax: +49 511 120-4901

Internet: www.it.niedersachsen.de
E-Mail: gesundheit-digital@it.niedersachsen.de

